

Junge Liberale  
**Kreisverband Potsdam**  
Satzung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; das generische Maskulinum wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

### §1 Allgemeines

1. Der Kreisverband führt den Namen „Junge Liberale Potsdam“.
2. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. und des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Potsdam und umfasst das Gebiet der Stadt Potsdam
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zielsetzungen

1. Die Jungen Liberalen sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Bestreben zusammengeschlossen haben, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
2. Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zu schaffen. Freiheit ist für die Jungen Liberalen untrennbar verbunden mit den Prinzipien der Toleranz und Verantwortung.

### §3 Mitgliedschaft

#### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

##### (a) Voraussetzungen

Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- i. mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ii. keiner politisch-konkurrierenden Organisation angehört.
- iii. sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennt.

##### (b) Erwerb

Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft

- i. wird schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand gestellt.
- ii. wird wirksam, wenn der Kreisvorstand die Aufnahme beschlossen hat. Über die Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.

##### (c) Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder

- i. haben ein nicht-übertragbares aktives und passives Wahl- und Stimmrecht, welches die fristgerechte Beitragsentrichtung voraussetzt.
- ii. werden zu den Veranstaltungen des Kreisverbandes eingeladen.
- iii. erhalten eine Satzung.
- iv. müssen ihre aktuellen Kontaktdaten beim Vorstand hinterlegen und im Falle von Änderungen aktualisieren.
- v. haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu bezahlen (zur Beitragshöhe siehe §5 Finanzen - Abschnitt 7.).

## 2. Fördermitgliedschaft

(a) Fördermitglied kann werden, wer den Kreisverband finanziell unterstützen möchte.

(b) Erwerb

Der Aufnahmeantrag für eine Fördermitgliedschaft

- i. wird schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand gestellt.
- ii. wird wirksam, wenn der Kreisvorstand die Aufnahme beschlossen hat. Über die Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.

(c) Rechte und Pflichten

Fördermitglieder

- i. haben kein aktives oder passives Wahl- und Stimmrecht, aber ein Rederecht.
- ii. werden zu den Veranstaltungen des Kreisverbandes eingeladen.
- iii. erhalten eine Satzung.
- iv. müssen ihre aktuellen Kontaktdaten beim Vorstand hinterlegen und im Falle von Änderungen aktualisieren.
- v. haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu bezahlen (zur Beitragshöhe siehe §5 Finanzen - Abschnitt 7.).

## 3. Beendigung

(a) Eine Mitgliedschaft endet

- i. mit dem Tod des Mitgliedes.
- ii. durch schriftliche Kündigung.
- iii. durch Ausschluss:
  - A. Ein Mitglied kann mit Beschluss des Kreisvorstandes aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt, sich erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Liberalen verhält oder dem Kreisverband Schaden zufügt.
  - B. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - C. Widerspricht das auszuschließende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über den Ausschluss dagegen, so wird über die weitere Mitgliedschaft auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Kreisverbandes entschieden.

(b) Vollendet ein ordentliches Mitglied das 35. Lebensjahr, so geht seine Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über

- i. sofern es nach schriftlicher Benachrichtigung darüber nicht innerhalb von 14

- Tagen widerspricht.
- ii. sofern es kein Amt im Kreisvorstand bekleidet. Ist dies der Fall, so endet seine ordentliche Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf der Amtsperiode.

## §4 Organe

### 1. Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes und findet öffentlich statt.
- (b) Aufgaben
  - i. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungsanträge, die Auflösung des Kreisverbandes, die Geschäfts- und Beitragsordnung und den Bericht des Vorstandes.
  - ii. Die politische und finanzielle Entlastung des Vorstandes.
  - iii. Die Neu- oder Abwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- (c) Anträge
  - i. Der Antragssteller sollte den Antrag in ausreichender Zahl bei der Versammlung vorhalten können.
  - ii. Anträge müssen schriftlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
  - iii. Satzungsänderungsanträge können nur mit einer zwei-drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (d) Einberufung  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - i. mindestens drei mal jährlich.
  - ii. auf Antrag des Vorstandes.
  - iii. innerhalb von fünf Wochen auf Antrag von fünf ordentlichen Mitgliedern.
- (e) Durchführung
  - i. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen.
  - ii. Die Versammlung wird von einem zu Beginn gewählten Präsidium, bestehend aus Versammlungsleiter und Protokollführer, moderiert. Diese haben ein Protokoll zu erstellen, welches am Ende der Versammlung von beiden unterschrieben wird.
- (f) Beschlussfähigkeit
  - i. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
  - ii. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen die Beschlüsse über Anträge mit einfacher Mehrheit.

### 2. Kreisvorstand

- (a) Der Kreisvorstand besteht aus

- i. dem geschäftsführenden Kreisvorstand, bestehend aus
    - A. einem Kreisvorsitzenden
    - B. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
    - C. einem Schatzmeister
  - ii. bis zu zwei weiteren Beisitzern, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt
- (b) Wahlen
- i. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimen Einzelwahlgängen für die Dauer eines Jahres gewählt. Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Schafft dies keiner der Bewerber, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem derjenige als gewählt gilt, der eine einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Wird auch diese nicht erreicht, so finden solange weitere Wahlgänge statt, in welchen weitere Vorschläge gemacht werden können, bis letztlich ein Bewerber eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
  - ii. Der Vorstand in seiner Gesamtheit oder auch einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit per Misstrauensvotum mit einer zwei-drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.
    - A. Wird der gesamte Kreisvorstand durch ein Misstrauensvotum abgewählt, so müssen innerhalb von einem Monat auf einer dafür einberufenen Versammlung Neuwahlen statt finden. Bis dahin bleibt der abgewählte Kreisvorstand kommissarisch im Amt.
    - B. Wird ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch ein Misstrauensvotum abgewählt, so muss auf derselben Versammlung für das Amt nachgewählt werden.
    - C. Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen für die laufende Amtsperiode. Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes beenden die alte und beginnen eine neue Amtsperiode.
- (c) Rücktritt, Nachwahlen, Neuwahlen
- i. Tritt der Kreisvorsitzende zurück, so wird sein Amt kommissarisch vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Vorsitzender nachgewählt.
  - ii. Tritt der Schatzmeister oder der stellvertretende Kreisvorsitzende zurück, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher nachgewählt wird, kommissarisch vom Kreisvorsitzenden übernommen.
  - iii. Beisitzer werden nicht nachgewählt.
  - iv. Tritt der Kreisvorstand auf Beschluss von Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden in seiner Gesamtheit zurück, so bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher Neuwahlen statt finden, kommissarisch im Amt.
- (d) Aufgaben
- i. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

- ii. Dem Vorstand ist das Vorgehen zur Erfüllung seiner Aufgaben freigestellt. Er handelt eigenverantwortlich.
- iii. Der Kreisvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Kreisvorsitzenden werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden übernommen.
- iv. Der Kreisvorstand ist der Kreismitgliederversammlung über seine Amtszeit rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister hat für die Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- v. Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, hat am Ende einer Amtsperiode die Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Dieser muss kein Mitglied des Kreisverbandes sein.

## §5 Finanzen

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt alle Rechtsgeschäfte und sichert die Belege darüber in geeigneter Form digital.
4. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Ausscheiden eines Mitglieds dürfen keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen zurückerstattet werden.
5. Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Kreisverband sind ehrenamtlich. Über Auslagenersatz beschließt der Vorstand.
6. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.
7. Der für alle Mitglieder gültige monatliche Beitragssatz beträgt 4 Euro.
  - (a) In begründeten Einzelfällen des Antragsstellers kann der Kreisvorstand mit einstimmiger Entscheidung hiervon Ausnahmen machen. Diese Ausnahmen haben höchstens ein Jahr Gültigkeit und werden nach diesem Jahr auf Antrag des Betroffenen erneut verhandelt.
  - (b) Er ist monatlich, halbjährlich oder jährlich von jedem Mitglied zu entrichten. Wurde er seit einem Kalenderjahr nicht mehr entrichtet, so verliert das entsprechende Mitglied sein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

## §6 Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit weniger als 3 Gegenstimmen getroffen werden.
2. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt für den Fall der Auflösung den Jungen Liberalen

Brandenburg e.V. zu Gute.

## §7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisverband mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Eine schriftliche Benachrichtigung kann sowohl postalisch als auch via E-Mail erfolgen.
3. Bis einschließlich 15.01.2014 gilt der alte Mitgliedsbeitrag von monatlich 2 Euro.

*Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2014 am 17.05.2014 in Kraft getreten. Sie ist zuletzt am 16.05.2014 geändert worden.*

Junge Liberale Potsdam  
Behlertstraße 35  
14467 Potsdam